
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Gladbeck und dem Kreis Recklinghausen vom 13./16.12.2002

Der Kreis Recklinghausen, vertreten durch den Landrat und die Stadt Gladbeck, vertreten durch den Bürgermeister, schließen aufgrund des § 5 Abs. 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz –LABfG-) und gemäß § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit –GkG- folgende Vereinbarung:

§ 1

Der Kreis Recklinghausen ist gemäß §§ 15 Abs. 1 Satz 1 und 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes - KrW- / AbfG) und § 5 Abs. 1 LABfG öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

§ 2

1. Im Rahmen des der Stadt Gladbeck zustehenden 6 %igen Anteils an der Durchsatzkapazität des Müllheizkraftwerkes Essen-Karnap führt die Stadt Gladbeck diese Aufgabe für den Kreis Recklinghausen gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des GkG in Verbindung mit § 5 Abs. 7 des LABfG nach Weisungen des Kreises Recklinghausen durch.
2. Die Rechte und Pflichten des Kreises Recklinghausen bleiben unberührt.
3. Der Kreis Recklinghausen wird nach seiner Satzung über die Abfallentsorgung insbesondere die Stadt Gladbeck und die Stadt Haltern dem MHKW Essen-Karnap zuweisen.

§ 3

1. Die Stadt Gladbeck ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke AG aufgrund des zwischen der Stadt Gladbeck und der RWE geschlossenen Vertrages vom 25./30.05.1984 einschließlich der Ausführungsvereinbarung zur 2. Baustufe (4. Kessel) vom 10.09.1991 zu bedienen.

2. Der Kreis Recklinghausen erstattet der Stadt Gladbeck die ihr aufgrund des vorerwähnten Vertrages für die Beseitigung im Müllheizkraftwerk Essen-Karnap entstehenden Kosten. Diese sind die Betriebskosten für die thermische Behandlung einschließlich Reststoffentsorgung unter Abzug der Erlöse, die der Stadt Gladbeck entstehenden kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen sowie die bei der Durchführung der Aufgabe entstehenden Personalkosten. Erlöse aus der Vermarktung nicht genutzter Kapazitäten stehen dem Kreis Recklinghausen zu.
3. Die Stadt Gladbeck entrichtet an den Kreis Recklinghausen das nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung und der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der jeweils gültigen Fassung zu zahlende Entgelt / Gebühr.
4. Der Abschluss neuer Verträge mit Dritten, auch die Veränderung und Beendigung des bestehenden Vertrages, bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreises Recklinghausen.

§ 4

1. Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Sie endet am 31.12.2014.
2. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung endet in jedem Fall bei vorheriger Beendigung des zwischen der Stadt Gladbeck und der RWE geschlossenen Vertrages (§ 3 Abs. 1 und Abs. 4).
3. Der Kreis Recklinghausen kann die Vereinbarung jederzeit schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, soweit es zur Erfüllung der dem Kreis Recklinghausen obliegenden Beseitigungspflichten oder zur kreiseinheitlichen Gestaltung der Abfallwirtschaft als rechtliche und wirtschaftliche Einheit erforderlich ist.
4. Die Stadt Gladbeck kann die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von 1 Jahr zum Jahresende kündigen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Gladbeck
und dem Kreis Recklinghausen

6.8

Recklinghausen, 16. Dezember 2002

Gladbeck, 13. Dezember 2002

Für den Kreis Recklinghausen

Für die Stadt Gladbeck

Schnipper
Landrat

Schwerhoff
Bürgermeister

Scholze
Kreisdirektor

Dr. Andriske
1. Beigeordneter

Genehmigung:

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 13./16.12.2002, mit welcher der Kreis Entsorgungsaufgaben auf die Stadt Gladbeck überträgt, wir hiermit gemäß § 24 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), genehmigt.

Münster, den 16.12.2002

Bezirksregierung Münster
31.1.6-RE04/2002
Im Auftrag
Rademacher

(Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 vom 20.12.2002)

(Bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 04/2003 vom 10.01.2003)